

Bekanntmachung des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Bamberg für die Wahl der stimmberechtigten Vertreter der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

nach §§ 191a Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 2, 191b Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 i. V. m. 68 Abs. 1 BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Satzungsversammlung eingerichtet, deren stimmberechtigte Mitglieder von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern in geheimer und unmittelbarer Wahl auf vier Jahre durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt werden. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Für je angefangene 2000 Kammermitglieder ist ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen, so dass die Rechtsanwaltskammer Bamberg mit etwa 2600 Mitgliedern zwei stimmberechtigte Vertreter in die Satzungsversammlung entsendet. Berufsausübungsgesellschaften bleiben hierbei unberücksichtigt (§ 191b Abs. 1 BRAO).

Zur Wahl macht der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg in seiner Sitzung vom 16.09.2022 eingerichtete Wahlausschuss gemäß § 5 WO untenstehende Wahlausschreibung bekannt. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Grundlagen des Wahlverfahrens

Als Wahlverfahren ist die Durchführung einer Briefwahl oder einer elektronischen Wahl zwingend vorgeschrieben (§ 191b Abs. 2 BRAO). Dementsprechend hat die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Bamberg am 13.04.2018 eine Wahlordnung beschlossen, die am 18.04.2018 vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Bamberg ausgefertigt und als Anlage zum Mitteilungsblatt Nr. 232 (Juni 2018) bekannt gemacht wurde. Sie steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg unter <https://www.rakba.de> zum Download bereit.

Jedes Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie stimmberechtigte Vertreter zu wählen sind (§ 1 Ziff. 4. WO). Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 191b Abs. 2 S. 4 BRAO i. V. m. § 18 Ziff. 1. WO). Die nicht gewählten Bewerber

ber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Bewerber festzustellen (§ 18 Ziff. 3. WO).

2. Ablauf des Wahlverfahrens

Der Wahlausschuss hat sich nach Anhörung des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Bamberg in seiner Sitzung vom 18.11.2022 für die Durchführung der Wahl als elektronische Wahl entschieden (§ 1 Ziff. 1. WO).

Wahlvorschläge müssen

bis Freitag, 10.02.2023, 10:00 Uhr,

schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg eingegangen sein (§§ 8 Ziff. 2. i. V. m. 4 Ziff. 2. WO). Voraussetzung für die Ausübung des Vorschlags-, Bewerbungs- und Wahlrechts ist die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Bamberg, die zur Eintragung in das Wählerverzeichnis führt (§ 6 Ziff. 1. WO).

Der Wahlausschuss erstellt das Wählerverzeichnis nach Maßgabe der bei der Kammer vorliegenden Daten. Es wird von Montag, 09.01.2023,

bis Freitag, 17.02.2023, 12:00 Uhr,

in der Kammergeschäftsstelle während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Kammermitglieder ausgelegt (§§ 6 Ziff. 2. i. V. m. 4 Ziff. 2. WO).

Jeder Wahlberechtigte kann bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§§ 7 Ziff. 1. i. V. m. 4 Ziff. 2. WO). Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest (§ 7 Ziff. 3. und 4. WO).

Nach Übersendung der Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Zugangsdaten zum elektronischen Wahlsystem, § 13 Ziff. 1. WO) am Mittwoch, 01.03.2023, über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. per Post an diejenigen Wahlberechtigten, für die kein beA oder ein entsprechendes elektronisches Postfach eingerichtet ist, wird die Wahl

bis Freitag, 31.03.2023, 10:00 Uhr,

durchgeführt. Das Wahlergebnis wird im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg veröffentlicht (§ 21 Ziff. 2. WO).

Alle weiteren Mitteilungen zur Wahl erhalten Sie zu gegebener Zeit durch den Wahlausschuss.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RAin Elisabeth Schmitt

Vorsitzende des Wahlausschusses

Wahlausschreibung 2023
für die Wahl der stimmberechtigten Vertreter der
Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

1. Wahlausschuss

Nach § 2 Ziff. 1 WO wird die Wahl von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Bamberg besteht. Er hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg (§ 2 Ziff. 6. WO). Die Anschrift lautet wie folgt: Wahlausschuss c/o Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg.

Gemäß § 2 Ziff. 2. WO hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg in seiner Sitzung vom 16.09.2022 die Mitglieder des Wahlausschusses wie folgt berufen:

- Rechtsanwältin Elisabeth Schmitt, Urbanstraße 4, 96047 Bamberg
- Rechtsanwalt Dr. Veit Schell, Schützenstraße 23a, 96047 Bamberg
- Rechtsanwalt Thomas Drehsen, Hainstraße 6, 96047 Bamberg

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

- Rechtsanwältin Martina Leuteritz, Willy-Lessing-Straße 7, 96047 Bamberg
- Rechtsanwältin Mareen Basler, Holzmarkt 12, 96047 Bamberg
- Rechtsanwalt Maximilian Glabasnia, Artur-Landgraf-Straße 70, 96049 Bamberg

Der Wahlausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 18.11.2022 zur Vorsitzenden und Wahlleiterin Rechtsanwältin Elisabeth Schmitt und zu deren Stellvertreter Rechtsanwalt Dr. Veit Schell gewählt (§ 2 Ziff. 4. WO).

2. Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Abschluss eingetragen sind (§ 1 Ziff. 2. WO).

Das Wählerverzeichnis ist von Montag, 09.01.2023,

bis Freitag, 17.02.2023, 12:00 Uhr,

in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg während der üblichen Geschäftszeiten (diese sind Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr) zur Einsicht durch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg ausgelegt (§ 6 Ziff. 2. WO).

Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte schriftlich beim Wahlausschuss bis zum Ende der Auslegungsfrist erheben (§ 7 Ziff. 1. WO). Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Ist er begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat er dieses zu berichtigen. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest (§ 7 Ziff. 2. bis 4. WO).

3. Zu wählende Vertreter der Satzungsversammlung

Die Rechtsanwaltskammer Bamberg mit etwa 2600 Mitgliedern entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter in die Satzungsversammlung, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden (§§ 191b Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. 68 Abs. 1 BRAO). Im Jahre 2019 wurden gewählt:

- Rechtsanwalt Rainer Riegler, Bamberg
- Rechtsanwalt Dr. Lothar Schwarz, Schweinfurt

Zu wählen sind demnach zwei stimmberechtigte Vertreter.

4. Wahlvorschläge

Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied (§ 60 Abs. 2 BRAO) ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen (§ 8 Ziff. 1. WO). Dies hat spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg zu erfolgen (§ 8 Ziff. 2. WO). Fristablauf ist

Freitag, 10.02.2023, 10:00 Uhr.

Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die im Wählerverzeichnis aufgeführt sind, am Ende der Einreichungsfrist den Beruf einer Rechtsanwältin / Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder eines Rechtsanwalts / Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalt) seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausüben und in deren Person kein Ausschlussgrund nach §§ 191b Abs. 3 S. 1 i. V. m. 66 BRAO vorliegt (§ 8 Ziff. 3. WO).

Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Ein Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von dem Vorschlagenden sowie mindestens neun weiteren wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191b Abs. 2 S. 3 BRAO). Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleianschrift der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden (§ 8 Ziff. 4. WO).

Der vorgeschlagene Bewerber muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben. (§ 8 Ziff. 5. WO).

Ein Formular für die Abgabe eines Wahlvorschlages steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg unter <https://www.rakba.de> zum Download zur Verfügung.

Nur rechtzeitig - also innerhalb der Einreichungsfrist - eingegangene Wahlvorschläge, die alle Voraussetzungen nach § 8 WO erfüllen, können berücksichtigt werden,

5. Weiteres Verfahren

Nach Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge teilt der Wahlausschuss die Entscheidung dem betroffenen Bewerber mit und veröffentlicht eine alphabetisch geführte Liste über die gültigen Wahlvorschläge auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg (§ 9 WO).

Anschließend werden die Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Zugangsdaten) an die Wahlberechtigten versandt (§ 13 Ziff. 1. WO). Diese können ihre Stimme innerhalb der Wahlfrist abgeben. Als letzten Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe hat der Wahlausschuss

Freitag, 31.03.2023, 10:00 Uhr,

bestimmt. Bis dorthin muss die Stimme durch Ausfüllen und Absenden des elektronischen Stimmzettels abgegeben worden sein (§ 13 Ziff. 2. bis 5. WO).

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Elisabeth Schmitt'.

RAin Elisabeth Schmitt

(Wahlleiterin)